



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Bauzeichner/-in, Schwerpunkt Architektur¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Organisation und Kommunikation, Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5)

- ☐ a) Schriftverkehr durchführen und Ablagesysteme anwenden
- ☐ b) Anfragen entgegennehmen und weiterleiten, Auskünfte erteilen
- ☐ c) Informationen beschaffen, nutzen und weiterleiten
- ☐ d) fremdsprachliche Begriffe und Fachausdrücke anwenden
- ☐ e) im Team arbeiten, Arbeitsaufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren und abstimmen, Ergebnisse darstellen
- ☐ f) Termine planen, koordinieren und überwachen

2. BBP 2: Zusammenarbeit mit Behörden und anderen am Bau Beteiligten (§ 4 Nr. 6)

- ☐ a) planungs- und baurechtliche Verwaltungsabläufe unterscheiden
- ☐ b) Absprachen und Vereinbarungen berücksichtigen
- ☐ c) vertragsgestaltende und technische Richtlinien, Vorschriften und Merkblätter anwenden
- ☐ d) bei der Erstellung baurechtlicher Unterlagen mitwirken
- ☐ e) Berechnungen nach baurechtlichen Vorgaben erstellen
- ☐ f) Auflagen, Einträge und Prüfvermerke umsetzen
- ☐ g) Arbeits- und Projektabläufe abstimmen
- ☐ h) Projektpräsentationen erstellen
- ☐ i) Unterlagen für Ausschreibungen und Abrechnungen ausarbeiten, zusammenstellen sowie bei Vergabeverfahren mitwirken

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin vom 12. Juli 2002 (BGBl. I S. 2622; 2003 I S. 277), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2493) geändert worden ist

3. BBP 3: Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 7)

- ☐ a) Informations- und Kommunikationssysteme anwenden
- ☐ b) Texte, Tabellen und Formulare erstellen
- ☐ c) Hilfsmittel, Handbücher und Dokumentationen nutzen
- ☐ d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden
- ☐ e) Daten pflegen und sichern
- ☐ f) Informationen aus Datennetzen erschließen und nutzen
- ☐ g) Informationen austauschen und in Datennetze einstellen

4. BBP 4: Techniken des Zeichnens (§ 4 Nr. 8)

- ☐ a) Zeichengeräte und Zeichenmittel für Zeichnungserstellungen anwenden
- ☐ b) Vorschriften und Richtlinien für Bauzeichnungen anwenden
- ☐ c) geometrische Grundkonstruktionen ausführen
- ☐ d) zweidimensionale Darstellungen und Abwicklungen anfertigen
- ☐ e) Symbole, Zeichen, Schriften, Schraffuren und Farbcodes anwenden
- ☐ f) Koordinatensysteme anwenden
- ☐ g) Freihandzeichnungen anfertigen
- ☐ h) Vervielfältigungstechniken anwenden
- ☐ i) Parallelperspektiven anfertigen
- ☐ j) Graphiken, Diagramme und Schaubilder erstellen
- ☐ k) Fluchtpunktperspektiven erstellen

5. BBP 5: Auswahl und Verwendung von Baustoffen und Bauelementen (§ 4 Nr. 9)

- ☐ a) Baustoffe nach ihren Eigenschaften unterscheiden und im Hinblick auf ihre Verwendung beurteilen, insbesondere Böden und Gesteine, Mörtel, unbewehrte und bewehrte Betone, natürliche und künstliche Steine, Holz und Stahl sowie Dämm- und Abdichtungstoffe
- ☐ b) Möglichkeiten der Wiederverwertung von Böden und Baustoffen unterscheiden
- ☐ c) Zulassung und Zertifizierung von Baustoffen unterscheiden

6. BBP 6: Mitwirken bei Bauprozessen und Durchführen von Bauarbeiten (§ 4 Nr. 10)

Die nachfolgenden Fertigkeiten und Kenntnisse sind im Rahmen von prozesshaften Abläufen und praktischen Baustellentätigkeiten zu vermitteln:

- ☐ a) Baugruben und Gräben herstellen
- ☐ b) Bewehrungen einbauen, Beton einbringen
- ☐ c) Baukörper aus Steinen herstellen
- ☐ d) Bauteile aus Holz oder Stahl herstellen und einbauen
- ☐ e) Bauteile im Ausbau herstellen, Gräben und Baugruben sichern, Rohrleitungen einbauen, Decken und Beläge herstellen oder Pflanzungen anlegen

7. BBP 7: Bestandsaufnahme und Vermessung (§ 4 Nr. 11)

- ☐ a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben
- ☐ b) Methoden der Lagemessungen auswählen und Lagemessungen durchführen
- ☐ c) Höhenmessungen mit unterschiedlichen Messgeräten durchführen
- ☐ d) Messfehler feststellen und beheben
- ☐ e) örtliche Gegebenheiten aufnehmen und darstellen
- ☐ f) Messdaten, insbesondere in rechnergestützte Systeme, übernehmen
- ☐ g) Fotodokumentationen erstellen

8. BBP 8: Rechnergestütztes Zeichnen (§ 4 Nr. 12)

- ☐ a) Anwendungssoftware nutzen
- ☐ b) Daten konvertieren
- ☐ c) Ebenen definieren und anlegen, Zeichnungsvoreinstellungen vornehmen
- ☐ d) Zeichnungen erstellen, verwalten, editieren und plotten
- ☐ e) Grundrisse, Schnitte und Ansichten konstruieren
- ☐ f) Bibliotheken erstellen und nutzen
- ☐ g) Zeichnungen für Präsentationen erstellen

9. BBP 9: Konstruieren von Bauteilen (§ 4 Nr. 13)

- ☐ a) Gründungen und Unterfangungen zeichnen
- ☐ b) Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Details von Wänden, Stützen und Decken zeichnen
- ☐ c) Treppen und Dächer konstruieren
- ☐ d) Mengen- und Massenermittlungen von Bauteilen durchführen

10. BBP 10: Qualitätssichernde Maßnahmen, Kundenorientierung (§ 4 Nr. 14)

- ☐ a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern
- ☐ b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere
 - Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen
 - Fehler und Qualitätsmängel erkennen, Ursachen beseitigen, Vorgänge dokumentieren
 - zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen
- ☐ c) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis darstellen
- ☐ d) Aufgaben ziel- und kundenorientiert bearbeiten

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Architektur“**1. BBP 1: Auswahl und Verwendung von Baustoffen und Bauelementen (§ 4 Nr. 9)**

- ☐ a) Bauweisen, insbesondere Massivbauweise, Skelettbauweise und Fachwerke, nach den Eigenschaften der Baustoffe beurteilen und in Bauunterlagen übernehmen
- ☐ b) Bauelemente nach ihren Eigenschaften beurteilen und in Bauunterlagen übernehmen, insbesondere Mauerwerk, Dämmsysteme, Fenster und Türen, Dacheindeckungen, Fußböden, Decken- und Wandbekleidungen, Trockenbausysteme, Fassadensysteme sowie Be- und Entwässerungssysteme

2. BBP 2: Erstellen von Plänen und Zeichnungen, fachspezifische Berechnungen (§ 4 Nr. 15)

- ☐ a) Entwurfsskizzen in bautechnischen Zeichnungen umsetzen, Gestaltungsprinzipien anwenden
- ☐ b) Entwurfszeichnungen und Bauvorlagezeichnungen erstellen
- ☐ c) Werk- und Detailzeichnungen erstellen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bauwerksabdichtungen sowie der Anforderungen aus Tragwerksplanung, Wärme-, Schall- und Brandschutz, Vorgaben zur Umweltverträglichkeit übernehmen
- ☐ d) Flächen und umbauten Raum berechnen, Kosten ermitteln und gliedern
- ☐ e) Mengen- und Massenermittlungen für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung durchführen
- ☐ f) technische Vorgaben übernehmen, insbesondere aus der Gebäudeausrüstung, der Tragwerksplanung und aus dem Boden- und Grundstücksgutachten
- ☐ g) Geländeverlauf darstellen
- ☐ h) Zeichnungen des raumbildenden Ausbaus erstellen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in